

Niederschrift RAT/015/2011

über die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des
Rates der Stadt Rheine
am 13.12.2011

Die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine, zu der alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen und - wie folgt aufgeführt - erschienen sind, beginnt um 16:00 Uhr im Sitzungssaal 126 des Neuen Rathauses.

Anwesend als

Vorsitzende:

Frau Dr. Angelika Kordfelder

(bis 21:30 Uhr - TOP
41)

Mitglieder des Rates:

Herr Matthias Auth	CDU	Ratsmitglied
Herr José Azevedo	CDU	Ratsmitglied
Herr Antonio Berardis	SPD	Ratsmitglied
Herr Udo Bonk	CDU	Ratsmitglied
Herr Karl-Heinz Brauer	SPD	Ratsmitglied
Herr Manfred Brinkmann	CDU	Ratsmitglied
Herr Horst Dewenter	CDU	Ratsmitglied
Frau Peggy Fehrmann	SPD	Ratsmitglied
Herr Dieter Fühner	CDU	Ratsmitglied
Herr Robert Grawe	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Jürgen Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Stefan Gude	CDU	Ratsmitglied
Herr Heinrich Hagemeyer	CDU	Ratsmitglied
Frau Marianne Helmes	CDU	Ratsmitglied
Herr Alfred Holtel	FDP	Ratsmitglied
Herr Paul Jansen	CDU	Ratsmitglied
Herr Christian Kaisal	CDU	Ratsmitglied
Herr Bernhard Kleene	SPD	Ratsmitglied
Frau Hannelore Koschin	SPD	Ratsmitglied
Frau Gabriele Leskow	SPD	Ratsmitglied

Frau Elisabeth Lietmeyer	SPD	Ratsmitglied
Herr Günter Löcken	SPD	Ratsmitglied
Herr Bernd Lunkwitz	FDP	Ratsmitglied
Frau Birgit Marji	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Herr Siegfried Mau	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Udo Mollen	SPD	Ratsmitglied
Frau Theresia Nagelschmidt	CDU	Ratsmitglied
Herr Jörg Niehoff	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Niehues	CDU	Ratsmitglied
Herr Thomas Oechtering	CDU	Ratsmitglied
Herr Rainer Ortel	Alternative für Rheine	Ratsmitglied
Frau Theresia Overesch	CDU	Ratsmitglied
Herr Michael Reiske	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Ratsmitglied
Herr Eckhard Roloff	SPD	Ratsmitglied
Herr Jürgen Roscher	SPD	Ratsmitglied
Frau Ulrike Stockel	SPD	Ratsmitglied
Herr Friedrich Theismann	CDU	Ratsmitglied
Herr Falk Toczkowski	SPD	Ratsmitglied
Herr Antonius van Wanrooy	CDU	Ratsmitglied
Herr Detlef Weßling	SPD	Ratsmitglied
Herr Johannes Willems	FDP	Ratsmitglied
Herr Josef Wilp	CDU	Ratsmitglied

Gäste:

Herr Dr. Ralf Schulte-de Groot	Geschäftsführer Stadtwerke
Herr Hartmut Klein	Migratiosbeauftragter (zu TOP 6)
Herr Manfred Holz	Neusser-Eine-Welt-Initiative e. V. (zu TOP 5)
Herr Michael Remke-Smeenck	Steuerungsgruppe Fair-Trade-Towen (zu TOP 5)
Herr Guido Wermers	Klimaschutzstelle TBR (zu TOP 5)

Verwaltung:

Herr Jan Kuhlmann	Erster Beigeordneter
Herr Axel Linke	Beigeordneter
Herr Werner Lütke-meier	Kämmerer
Herr Heinz Hermeling	Fachbereichsleiter FB 7
Herr Dr. Thorben Winter	Fachbereichsleiter FB 1 (ztw.)

Herr Raimund Gausmann	Fachbereichsleiter FB 2 (ztw.)
Herr Jürgen Wullkotte	Fachbereichsleiter FB 4
Herr Karl-Heinz Ottenhus	Leiter ÖRP (ztw.)
Herr Bernd Weber	Pressereferent
Herr Günter Strauch	Leiter Projektmanagement
Herr Stephan Aumann	Leiter Stadtplanung (ztw.)
Herr Theo Elfert	Schriftführer

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Rates:

Frau Monika Lulay	CDU	Ratsmitglied
Frau Waltraud Wunder	SPD	Ratsmitglied

Bürgermeisterin Dr. Angelika Kordfelder eröffnet die heutige Sitzung des Rates der Stadt Rheine und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Sie begrüßt alle Anwesenden, insbesondere die vielen jungen Leute, die bevorzugt zu den Tagesordnungspunkten 5 „Bericht des Migrationsbeauftragten“ und 6 „Projekt Setz dich ein! Rheine ohne Rassismus – Rheine mit Courage“ erschienen seien.

Ferner weist Frau Dr. Kordfelder darauf hin, dass eine Projektgruppe des Jugendzentrums Jakobi die heutige Ratssitzung zu TOP 6 filmen möchte. Auf Befragen stellt sie fest, dass hiergegen keine Bedenken seitens der Ratsmitglieder bestehen.

Vor Eintritt in die Tagesordnung des öffentlichen Teils bezieht Frau Dr. Kordfelder sich auf die gestrige Fraktionsvorsitzendenbesprechung, in der vereinbart worden sei, den Tagesordnungspunkt 7 „Integriertes Handlungskonzept Dorenkamp“ als TOP 21 zu behandeln.

Ferner verweist Sie auf die zugestellte Tischvorlage Nr. 476/11 und schlägt vor, diese als TOP 4 in die Tagesordnung aufzunehmen.

Nach Begründung der Dringlichkeit für die Erweiterung der Tagesordnung stimmt der Rat der Stadt den v. g. Vorschlägen einstimmig zu.

Öffentlicher Teil:

1. Niederschrift Nr. 14 über die öffentliche Sitzung am 11.10.2011

0:03:55

Zu Form und Inhalt der o. g. Niederschrift werden weder Änderungs- noch Ergänzungswünsche vorgetragen.

2. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 11.10.2011 gefassten Beschlüsse

0:04:15

Frau Dr. Kordfelder berichtet, dass die Beschlüsse des Rates ausgeführt worden seien.

3. Informationen

3.1. Organisatorische und personelle Veränderungen im Pressereferat

0:04:50

Frau Dr. Kordfelder führt aus, dass der Rat in seiner Sitzung am 11. Oktober 2011 dem Vorschlag der Verwaltung, den kw-Vermerk bei der Stelle des Leiters des Pressereferates aufzuheben, nicht zugestimmt habe. Vielmehr habe der Rat sie aufgefordert, durch verwaltungsinterne, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die unverzichtbaren Aufgaben aus diesem Bereich auch künftig erledigt würden.

Frau Dr. Kordfelder weist darauf hin, dass sie heute die Mitarbeiterschaft und die Presse informiert habe, dass die Aufgabe der Pressesprecherin der Stadt Rheine künftig im Rahmen der bisherigen Stelle durch Frau Wiebke Gehrke übernommen werde. Sie werde somit mit der Hälfte ihrer Stelle für die Aufgaben der Pressesprecherin tätig sein und mit der anderen Hälfte die Aufgaben als persönliche Referentin der Bürgermeisterin wahrnehmen. Dieses bedeute in der Konsequenz, dass künftig Herr Schridde die Arbeiten im Bereich des Bürgerengagements allein übertragen würden. Seine Tätigkeit als Ausbildungsleiter für die städtischen Auszubildenden werde er abgeben. Hierzu werde eine Neuregelung bis zum Ende des 1. Quartals 2012 erfolgen.

3.2. Eingaben an den Rat der Stadt Rheine

0:06:15

Da es sich um die letzte Ratssitzung in diesem Jahr handelt, besteht Einvernehmen, die vorliegenden Eingaben/Bürgeranträge an den Rat der Stadt an dieser Stelle zu behandeln.

Frau Dr. Kordfelder verliest die folgenden Eingaben und unterbreitet die entsprechenden Verfahrensvorschläge:

1. Eingabe eines Bürgers von der Stettiner Straße in Rheine vom 29.11.2011 an den Rat der Stadt

Es wird darauf hingewiesen, dass durch einen Eigentümerwechsel ein Grundstück im Bereich des Waldhügels neben einem Pfad zwischen Kammweg und Wellenbrink planiert und mit einem hohen Wall aufgeschüttet wurde. Der Zugang vom Wellenbrink zum Pfad wurde mit einer Kette versperrt und mit einem Schild „Privatweg – Durchgang verboten“ versehen.

Der Petent bittet Rat und Verwaltung um Prüfung, ob

- die Sperrung des Weges dem Gemeinwohl entgegensteht
- eine Nutzung des Weges über das Gewohnheitsrecht wieder ermöglicht
- evtl. ein Wegerecht zu Gunsten der Stadt geltend gemacht werden kann.

Anmerkung der Verwaltung:

Das betroffene Grundstück stand im Eigentum der BImA (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben) und wurde von dieser veräußert.

Für den in Rede stehenden Bereich existiert kein Bebauungsplan, der die vorhandenen Wege in dem Bereich als öffentliche Wege festsetzt. Insofern besteht auch kein Vorkaufsrecht für die Stadt Rheine hinsichtlich der in der Örtlichkeit vorhandenen Wege/Pfade.

Die zuständige Forstbehörde ist ebenfalls über den Vorgang informiert. Im Rahmen eines derzeit laufenden Verwaltungsverfahrens mit dem neuen Eigentümer der Fläche, wird von dort geprüft, ob möglicherweise ein Betretungsrecht der Wege im Rahmen der Vorschriften des Waldgesetzes des Landes NRW besteht. Sobald das Prüfungsergebnis vorliegt, wird die Stadtverwaltung informiert.

Verfahrensvorschlag:

Verweisung der Eingabe an die Verwaltung mit der Bitte, dass Prüfungsergebnis der Forstbehörde dem Petenten mitzuteilen, wenn dieses nicht schon durch die Forstbehörde selbst sichergestellt wurde.

2. Eingabe eines Bürgers von der Sacharowstraße in Rheine vom 30.11.2011 an den Rat der Stadt

Der Bürger empfiehlt dem Rat, eine Resolution an die Bundesregierung und den Bundestag zu verabschieden, damit der Bund die Voraussetzungen für eine Nachfolgenutzung der ehemaligen und aufzugebenden Bundeswehrflächen schafft, um so Leerstände bzw. Verwahrlosungen der Liegenschaften und eine unnötige Neuausweisung von Flächen zu verhindern.

Verfahrensvorschlag:

Verweisung der Eingabe an die Verwaltung mit der Bitte, diese Eingabe mit den bereits vorliegenden sowie den noch eingehenden Konversionsvorschlägen aufzuarbeiten und dem Rat zur gegebenen Zeit zur Entscheidung vorzulegen.

Die Mitglieder des Rates widersprechen den Verfahrensvorschlägen nicht.

4. Resolution des Rates der Stadt Rheine zum Erhalt des Mittleren Transporthubschrauberregimentes 15 Münsterland am Standort Rheine-Bentlage
Vorlage: 476/11

0:09:15

Frau Dr. Kordfelder verweist auf die nachgereichte Tischvorlage und erklärt, dass diese vor dem Hintergrund der am 9. Dezember 2011 im Rathaus durchgeführten Pressekonferenz zum Erhalt des Bundeswehrstandortes Rheine erstellt worden sei. Bei diesem Pressegespräch seien nachvollziehbare Gründe für die Entscheidung des Bundesverteidigungsministers zur Schließung des Standortes Rheine-Bentlage gefordert worden. Der Minister sei gebeten worden, sein Stationierungskonzept der Bundeswehr nochmals sachgerecht zu prüfen und ggf. den Beschluss zur Schließung des Standortes zu revidieren, weil es sich aus allen inzwischen vorliegenden Erkenntnissen um einen unwirtschaftlichen Einsatz von Steuergeldern handeln würde.

In diesem Zusammenhang hätten sich die Beteiligten darauf geeinigt, sowohl im Regionalrat, im Kreistag als auch in den beiden Räten von Rheine und Wettringen eine abgestimmte Resolution an den Bundesverteidigungsminister beschließen zu lassen. Der vorliegende Resolutionsentwurf sei gestern vom Regionalrat nach einer 2-stündigen Diskussion verabschiedet worden. Ein weiteres Ergebnis dieser Diskussion im Regionalrat sei gewesen, den Bundesverteidigungsminister persönlich zu der geplanten Veranstaltung am 16. Januar 2012 um 19:30 Uhr in der Stadthalle einzuladen, um dort gemeinsam den Sachverhalt nochmals zu erörtern. Dieses Einladungsschreiben, das auch vom Regionalrat und vom Kreis Steinfurt unterzeichnet werde, habe sie unmittelbar vor der Ratssitzung unterschrieben.

Herr Bonk erklärt, dass die CDU-Fraktion dieser Resolution zustimmen werde und das weitere Vorgehen begrüße. Auch wenn in einigen Medien berichtet werde, dass die Aktivitäten zum Erhalt des Bundeswehrstandortes in Rheine-Bentlage viel früher hätten aufgenommen werden müssen, könne er nur sagen, dass sich Rat und Verwaltung diesbezüglich nichts vorzuwerfen hätten, denn gemeinsam habe man sich im Vorfeld massiv bemüht, den Standort Bentlage zu erhalten. Nach längerem Zögern habe der Bundesverteidigungsminister nun vor kurzem eine Antwort zu den geforderten Sachargumenten zur Schließung des Bundeswehrstandortes in Rheine-Bentlage gegeben. Wenn man diese Antwort mit anderen Antworten vergleiche, könne man feststellen, dass dieses Schreiben aus Textbausteinen zusammengefügt worden sei. Wenn man dann noch in der Presse von einem stellvertretenden Kommandeur des Deutsch-Niederländischen Korps lese, dass man die Entscheidung des Bundesverteidigungsministeriums als militärischen Auftrag umsetzen müsse, koste es, was es wolle, dann könne man nur noch mit dem Kopf schütteln. Herr Bonk gibt zu bedenken, dass auch ein Militär ein Bürger sei, der auf Steuergelder zu achten habe. Das, was in Bentlage geschehe, sei eine Verschwendung von Steuergeldern. Daher sollte man alles versuchen, um die Entscheidung des Bundesverteidigungsministers rückgängig zu machen.

Herr Holtel ergänzt, dass viele der für den Erhalt des Standortes Bentlage sprechenden Argumente bisher noch von keiner Seite entkräftet worden seien. Der Beschluss des Bundesverteidigungsministers habe die Stadt Rheine insbesondere auch vor dem Hintergrund der schon in früheren Jahren beschlossenen Standort-

schließungen stark getroffen. Er habe für diese Entscheidung kein Verständnis, denn die Infrastruktur, die baulichen Anlagen auf dem Gelände und auch die Fürsorgepflicht für die Soldatinnen und Soldaten würden für den Standort in Rheine sprechen. Aus diesem Grunde begrüße die FDP-Fraktion die Verabschiedung der vorliegenden Resolution zum Erhalt des Bundeswehrstandortes in Rheine-Bentlage.

Auch Herr Ortel signalisiert die grundsätzliche Zustimmung der Fraktion AfR zur Resolution. Aus den bisherigen Ausführungen sei deutlich geworden, dass eine sachgerechte Prüfung zur Schließung des Standortes Bentlage nicht durchgeführt worden sei. Aus diesem Grunde sollte aus der Resolution auch das Wort "nochmaligen" in der drittletzten Zeile gestrichen werden.

Ebenso signalisiert Herr Roscher für die SPD-Fraktion die Zustimmung zur Resolution, weil eindeutig die Sachargumente für die Entscheidung des Ministeriums fehlen würden.

Frau Dr. Kordfelder weist in diesem Zusammenhang nochmals darauf hin, dass sie gestern ein Schreiben von dem Bundeswehrdienstleistungszentrum Münster erhalten habe, in dem dieses um die Berücksichtigung der Belange des Zivilpersonals hinweise. Auch verweist sie auf das Schreiben des Landtagsabgeordneten Karl-Josef Laumann vom 9. Dezember 2011 an das Bundesverteidigungsministerium, das auch allen Fraktionen zugegangen sei.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die als Anlage 1 dieser Niederschrift beigelegte Resolution zum Erhalt des Mittleren Transporthubschrauberregimentes 15 Münsterland am Standort Rheine-Bentlage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Kampagne "Fairtrade Town" in Rheine Vorlage: 455/11

0:19:40

Herr Manfred Holz von der Neusser-Eine-Welt-Initiative referiert zum o. g. Thema. Sein Bericht ist als Anlage 2 dieser Niederschrift beigelegt.

Frau Dr. Kordfelder bedankt sich bei Herrn Holz für den interessanten Vortrag und plädiert dafür, es der Stadt Neuss nachzumachen, denn die Auszeichnung von Rheine als Fairtrade-Town sei sicherlich auch ein großer Imagegewinn.

Ergänzend weist Frau Dr. Kordfelder darauf hin, dass bereits am 26. Oktober 2011 ein Gespräch mit den Mitgliedern der Steuerungsgruppe Fairtrade-Town im Rathaus stattgefunden habe. Dabei seien verschiedene Aktivitäten angesprochen worden, die in Rheine umgesetzt werden könnten.

Auch habe sie Kontakt zu Frau Ulrike Hiller gehabt, die Mitglied der Bremer Bürgerschaft sei und gerne bereit sei, über Erfahrungen aus der Hauptstadt des fairen Handels, aus Bremen, in einer öffentlichen Informationsveranstaltung zu re-

ferienen. Die Steuerungsgruppe habe die Kontaktdaten von Frau Hiller bereits erhalten.

Herr Remke-Smeenck von der Steuerungsgruppe erklärt, dass bereits beim ersten Treffen der Steuerungsgruppe im Februar 2011 relativ schnell deutlich geworden sei, dass der Gedanke für den fairen Handel in Rheine schon weit verbreitet sei. Viele Gruppen, Vereine, Schulen, kirchliche Verbände usw. würden im Eine-Welt-Laden einkaufen, weil der Gedanke des Teilens und der gerechten Entlohnung der Menschen auf der anderen Seite der Erdkugel hier Priorität habe. Insofern erfülle Rheine schon jetzt die Kriterien für die Auszeichnung als Fairtrade-Town. Insofern sollte der Rat heute den Auftrag für die Antragstellung für diese Auszeichnung beschließen.

Die Fraktionsvorsitzenden bedanken sich bei Herrn Holz für den interessanten Vortrag. Es sei gut, dass es Menschen gebe, die durch solche Kampagnen Not, Elend und Kinderarbeit vor allem in der Dritten Welt lindern wollten. Insofern sei es eine Selbstverständlichkeit, dass der Rat dem Beschlussvorschlag zustimmen werde.

Frau Dr. Kordfelder verweist auf Ziffer II 2 des Beschlussvorschlages und merkt an, dass mit den im Büro der Bürgermeisterin verwendeten Produkten aus dem fairen Handel Kaffee, Tee und ein weiteres Produkt, nicht aber Einrichtungsgegenstände und sonstige Dinge gemeint seien. Abschließend bedankt Frau Dr. Kordfelder sich auch bei Herrn Wermers von der Klimaschutzstelle, der sich freiwillig erklärt habe, dieses Thema seitens der Stadt zu begleiten, weil es ihm eine Herzensangelegenheit sei.

Beschluss:

- I. Der Rat nimmt den Vortrag von Herrn Manfred Holz zur Kenntnis.

- II. Der Rat der Stadt Rheine fasst folgenden Beschluss:
 1. Die Stadt Rheine beteiligt sich an der Kampagne „Fairtrade-Town“ und strebt den Titel „Fairtrade - Town“ an.
 2. Bei allen Rats- und Ausschusssitzungen sowie im Büro der Bürgermeisterin werden Produkte aus fairem Handel verwendet.
 3. Die Stadt Rheine verpflichtet sich, alle im Kriterienkatalog der Kampagne zusätzlich geforderten Bedingungen zu fördern. Hierzu gehören u. a.:
 - Angebot gesiegelter Produkte des Fairen Handels in den lokalen Einzelhandelsgeschäften und Ausschank von Fairtrade-Produkten in Cafés und Restaurants,
 - Verwendung von Fairtrade-Produkten in öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Vereinen und Kirchen, und die Durchführung von Bildungsaktivitäten zum Thema „Fairer Handel“,
 - Unterrichtung der örtlichen Medien über alle Aktivitäten auf dem Weg zur „Fairtrade-Stadt“.

4. Der Rat nimmt Kenntnis von der erfolgten Gründung einer lokalen Steuerungsgruppe, die auf dem Weg zur „Fairtrade-Town“ die Aktivitäten in Rheine koordiniert. Mit der Gründung der Steuerungsgruppe ist eine wesentliche Forderung auf dem Weg zur „Fairtrade-Town“ erfüllt.
5. Sobald alle Kriterien erfüllt sind, wird die Verwaltung beauftragt, die Bewerbung der Stadt Rheine als „Fairtrade-Town“ bei „TransFair e. V.“ einzureichen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Mündlicher Bericht des Migrationsbeauftragten - Stellungnahme zum Stand von Migration und Integration

0:52:20

Der Migrationsbeauftragte der Stadt Rheine, Herrn Hartmut Klein, berichtet über Zuwanderung und der Teilhabe von Zuwanderern. Sein Bericht ist als Anlage 3 dieser Niederschrift beigefügt.

Frau Dr. Kordfelder bedankt sich bei Herrn Klein für den professionellen Bericht, der im Ergebnis positiv endet. Obwohl Rheine relativ gut aufgestellt sei, habe Herr Klein der Stadt in Sachen Integration und Internationalität einige aktuelle und auch neue Anforderungen ins Arbeitsbuch geschrieben, um die man sich zu kümmern habe.

Auch die Fraktionsvorsitzenden bedanken sich bei Herrn Klein für seine Ausführungen und schließen sich den Äußerungen von Frau Dr. Kordfelder an.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den Bericht des Migrationsbeauftragten der Stadt Rheine, Herrn Hartmut Klein, zur Kenntnis.

7. Projekt Setz dich ein! Rheine ohne Rassismus - Rheine mit Courage Vorlage: 396/11/1

1:18:25

Frau Dr. Kordfelder erinnert an die HFA-Sitzung am 8. November 2011 und stellt fest, dass es kein Ratsmitglied, das an dieser Sitzung teilgenommen habe, gebe, das sich nicht an die Präsentation der Vertreter der Stadtschülervertretung erinnere. Die Präsentation sei sehr beeindruckend und von hoher professioneller Qualität gewesen, was auch zu einem einstimmigen Empfehlungsbeschluss geführt habe.

Die Verwaltung habe inzwischen die Agenda vorbereitet, damit alle Mitglieder des Rates diese heute unterschreiben könnten.

Frau Dr. Kordfelder bedankt sich bei der Stadtschülervertretung auch für die Mitgestaltung der Landesgedenkfeier zum Volkstrauertag; der Vortrag sei sehr er-

greifend gewesen. Sie sei stolz darauf, was junge Leute für die Stadt Rheine ohne Rassismus und mit Courage leisten.

Die Stellungnahme der CDU-Fraktion, die von Herrn Bonk vorgetragen wird, ist als Anlage 4 dieser Niederschrift beigelegt.

Herr Holtel bedankt sich namens der FDP-Fraktion bei den Vertretern der Stadtschülervertretung für die geleistete Arbeit im Rahmen der Kampagne. Die Stadtschülervertretung Sorge damit dafür, dass die abscheuliche Art des Rassismus und der Intoleranz in Rheine nicht zu Handlungen führe, durch die die Mitmenschen schwer verletzt oder sogar getötet würden. Mit ihrer Arbeit vermittele die Stadtschülervertretung gerade jüngeren Menschen die Werte des Grundgesetzes.

Herr Ortel erklärt für die Fraktion AfR, dass das Projekt "Stadt ohne Rassismus – Rheine mit Courage" für den Rat ein höchst ermutigendes Zeichen für Rheine sei, denn es mache deutlich, dass die nächste bzw. schon übernächste Generation damit ein Zeichen setzen wolle für den sensiblen Umgang mit dem, was in der Gesellschaft vorgehe und was dafür zu tun sei. Die Notwendigkeit hierfür sei ohne Frage gegeben. Durch die Aktion gebe die Stadtschülervertretung ein Zeichen nach außen, wie es um die Lebensqualität in Rheine bestellt sei. Dieses möchte seine Fraktion mit allen Mitteln und Kräften unterstützen. Herr Ortel ermutigt die Vertreter der Stadtschülervertretung, diese Aktion als ersten Schritt zu sehen und weitere folgen zu lassen.

Herr Roscher führt aus, dass auch die SPD-Fraktion die Antidiskriminierungsagenda ausdrücklich begrüße. Rheine sei keine Insel, auf der es keinen Rassismus und keine Gewalt gebe. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die NPD-Versammlung vor einigen Jahren und an die Straftaten gegen türkische Einrichtungen. Daher plädiert er dafür, sich für die Werte im Grundgesetz einzusetzen. Sie sollten Orientierung gerade für junge Menschen sein. Dass die Impulse der heutigen Agenda aus der Schülerschaft komme, ermutigt und verpflichte den Rat der Stadt, denn der Einsatz für diese Werte gehe weiter und werde auch von künftigen Generationen mitgetragen. Dass die vorliegende Agenda unterzeichnet werde, sei eine Überzeugung dafür, dass der Rat für die demokratischen Werte stehe.

Herr Reiske erinnert daran, dass die Republik vor einigen Tagen aus einer tödlichen Täuschung erwacht sei, denn das, was der nationalsozialistische Untergrund in Deutschland angerichtet habe, sei absolut fatal. Er hoffe, dass diese mörderische Täuschung mit allen zulässigen Mitteln bekämpft werde. Für seine Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei es selbstverständlich, die Initiative der Stadtschülervertretung mit ihrer Unterschrift zu unterstützen, denn es sei auch eine Initiative im Kampf gegen den Rassismus im Alltag. Er bedankt sich abschließend bei den Vertretern der Stadtschülervertretung für die Initiative und wünscht viel Erfolg.

Herr Brauer meint, dass es nicht nur ermutigend, sondern auch beruhigend sei, dass junge Menschen sich diesem Thema annehmen würden. Zurückzuführen sei die Initiative auf eine Entwicklung "Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage". Er freue sich darüber, dass seit heute mit der Euregio Gesamtschule eine 4. Schule in Rheine diesen Titel tragen dürfe. Es sei begeisternswert, dass sich junge Menschen mit diesem Thema beschäftigen würden, ohne dass es hierfür einen konkreten Anlass gebe.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Reine beschließt, das Projekt „**Setz dich ein! Stadt ohne Rassismus - Rheine mit Courage**“ zu unterstützen und die Antidiskriminierungsagenda zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Alle Mitglieder des Rates unterzeichnen anschließend die ausgelegte Antidiskriminierungsagenda der Stadt Rheine. Frau Dr. Kordfelder sagt zu, auch noch die Unterschriften der heute fehlenden Ratsmitglieder einzuholen, damit die von allen unterzeichnete Agenda in den nächsten Tagen der Bundeskoordinationsstelle übergeben werden könne.

**8. Änderung in der Besetzung von Ausschüssen und Gremien der Stadt Rheine
- Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2011
Vorlage: 454/11**

1:55:30

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschließen auf Antrag der CDU-Fraktion vom 15.11.2011 die folgenden Änderungen in folgenden Gremien der Stadt Rheine:

Haupt- und Finanzausschuss

Mitglied: RM Paul Jansen anstelle von RM Dewenter

Kulturausschuss

Mitglied: SB Thomas Bücksteeg, Gronauer Str. 18, 48431 Rheine, anstelle von SB Dr. Alexander Dumat

1. stellv. Mitglied (SB): SB Tatjana Lanz, Wehrstr. 19, 48429 Rheine, anstelle von SB Thomas Bücksteeg

Strategie- und Finanzkommission

Mitglied: RM Udo Bonk anstelle von RM Horst Dewenter

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**9. Änderung in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheine
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 29.11.2011
Vorlage: 462/11**

1:56:00

Beschluss:

Die Ratsmitglieder beschließen auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die folgenden Änderungen in der Besetzung des **Jugendhilfeausschusses** der Stadt Rheine unter dem Vorbehalt, dass die erforderliche schriftliche Verzichtserklärung von Herrn Hülemeier noch nachgereicht wird:

Mitglied: SB Hendrik Börger, Alter Lingener Damm 5, 48429 Rheine

Pers. Vertreter: SB Philipp Hülemeier, Adolfstraße 7, 48431 Rheine

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**10. Entwicklung der Klimaschutzaktivitäten in der Stadt Rheine
- Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60
Abs. 1 GO
Vorlage: 405/11**

1:57:05

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine genehmigt den vom Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 08.11.2011 gefassten Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 GO mit folgendem Wortlaut:

1. Der HFA der Stadt Rheine stimmt dem Projektantrag für den Masterplan 100 % Klimaschutz zu und beschließt, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um 95% zu senken (Basisjahr 1990), sowie die Senkung des Energiebedarfs um 50 % ebenfalls bis zum Jahr 2050.
2. Der HFA der Stadt Rheine beauftragt die Verwaltung damit, die Voraussetzungen für die Weiterbeschäftigung des Klimamanagers im Rahmen des Masterplans 100 % Klimaschutz zu schaffen.
3. Der HFA der Stadt Rheine beschließt, den Masterplan durch ein geeignetes Controlling und institutionalisiertes Managementsystem zu begleiten. Er beschließt die weitere Teilnahme am Programm European Energy Award und beauftragt die Leitstelle Klimaschutz damit, die Folgeförderung für die Aufbauphase des EEA in die Wege zu leiten. Das im Rahmen des Masterplans einzuführende Controllingsystem beruht auf den Grundlagen des EEA, die Umsetzungen von Maßnahmen des Masterplans wird mit ergänzenden Controlling-Instrumenten überprüft.
4. Der HFA der Stadt Rheine beschließt, sich an der Durchführung einer wissenschaftlichen Begleitforschung im Rahmen des Masterplans zu beteiligen. Eine Untersuchung von technischen und wirtschaftlichen Klimagas-minderungspotentialen in Kommunen soll durch eine Studie des Solar Institut Jülich(SIJ) erfolgen. Der HFA beauftragt die Leitstelle Klimaschutz mit der Projektkoordination innerhalb der Stadt Rheine.
5. Der HFA der Stadt Rheine beschließt die Einrichtung eines Kontroll- und Beratungsgremium für die Umsetzung des Masterplans (Klimaschutzrat) nach dem Vorbild für die Steuerungsgruppe IKKK.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**11. 3. Änderung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
Vorlage: 470/11**

1:57:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Rheine AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 20.12.2011 den § 6 Abs. 5 und das Straßenverzeichnis der „Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Rheine – Straßenreinigungs- und -gebührensatzung“ in der nachfolgenden Form zu beschließen:

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(5) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

1. bei vierzehntägiger Reinigung 1,46 €,
2. bei wöchentlich einmaliger Reinigung 1,87 €,
3. bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 3,53 €,
4. für Fußgängerzonen 4,71 €.

Bei mehrmaliger Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend

Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungs- und -gebührensatzung der TBR

Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. eingeschränkte Winterwartung durch TBR	Gehwegreinigung incl. Winterwartung durch Anlieger, Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR	Gehweg- und Fahrbahnreinigung incl. Winterwartung durch TBR
GFW-Anl.	GW-Anl./FeW-TBR	GW-Anl./FW-TBR	GFW-TBR

Verkehrsflächen, die nicht einer Reinigungsverpflichtung unterliegen, sind mit „ohne“ gekennzeichnet.

Straße	Abschnitt	Reinigungshäufigkeit	Reinigungsverpflichtung
Änderungen:			
bisher:			
Rapunzelweg		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2012:			
Rapunzelweg			GFW-Anl
bisher:			
Schweitzerstraße	ohne Stichwege	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schweitzerstraße	Stichwege		GFW-Anl
ab 2012:			
Schweitzerstraße	ohne Stichwege und Verbindungsweg zum	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

	Karweg		
Schweitzerstraße	Stichwege und Verbindungsweg zum Karweg		GFW-Anl
bisher:			
Schleusenstraße	südlich v. Haus-Nr. 35 bis Wendehammer und südlich Konrad-Adenauer-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schleusenstraße	von Walshagenstraße bis Haus-Nr. 35		GFW-Anl
ab 2012:			
Schleusenstraße	von Walshagenstraße bis Konrad-Adenauer-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
Schleusenstraße	südlich Konrad-Adenauer-Ring		GFW-Anl
bisher:			
Auf dem Thie		wöchentlich	GFW-TBR
ab 2012:			
Auf dem Thie		2 x pro Woche	GFW-TBR
bisher:			
Graf-von-Stauffenberg-Straße			ohne
ab 2012:			
Graf-von-Stauffenberg-Straße	von Elter Straße bis Georg-Elser-Ring	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Offlumer Straße			ohne
ab 2012:			
Offlumer Straße		14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR
bisher:			
Schwedenstraße		wöchentlich	GW-Anl./FeW-TBR
ab 2012:			
Schwedenstraße	von Neuenkirchener Straße bis Gronauer Straße	14-täglich	GW-Anl./FeW-TBR

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**12. 3. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse
- Abwasser-, Beitrags- und Gebührensatzung
Vorlage: 471/11**

1:59:10

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe AÖR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 20.12.2011 den § 16 der „Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse“ zu ändern.

bühren und Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse - Abwasser- Beitrags- und Gebührensatzung“ in der nachfolgenden Form zu beschließen:

§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser

(1) Der Gebührensatz je cbm anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,54 €.

(2) Der Gebührensatz je cbm abgeleiteter behandelter Grundwassermenge nach § 13 entspricht 90 % des Gebührensatzes nach Absatz 1.

(3) Der Gebührensatz je qm angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,82 €.

(4) Verminderte Gebührensätze werden auf ganze Centbeträge abgerundet.

Abstimmungsergebnis: 39 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen

**13. 3. Änderung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine
- Abfallgebührensatzung
Vorlage: 472/11**

2:01:05

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine weist den Verwaltungsrat der Technischen Betriebe AöR gem. § 114 a Abs. 7 Satz 4 GO NRW an, in seiner Sitzung am 20.12.2011 keine Änderung der „Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung und Wertstoffsammlung in der Stadt Rheine“ zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**14. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine
- Unterhaltungssatzung Fließgewässer -
Vorlage: 068/11**

2:02:00

Beschluss:

Die nachstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine - Unterhaltungssatzung Fließgewässer – wird beschlossen.

**3. Änderungssatzung zur
Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes
für fließende Gewässer in der Stadt Rheine
- Unterhaltungssatzung Fließgewässer -
vom _____**

Die Bezeichnung der männlichen Form (z.B. der Eigentümer) gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

Aufgrund der

- §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271),
- §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185),
- §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394)

hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom 13. Dezember 2011 die 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer in der Stadt Rheine – Unterhaltungssatzung Fließgewässer – vom 18. Dezember 2008 beschlossen.

In § 2 „Unterhaltungsaufwand“ erfolgt in der Auflistung der Umlagebeträge der Unterhaltungsverbände nachstehende Änderung:

Altenrheine	19,00 €/ha,
Bevergerner Aa	14,00 €/ha,
Elte	12,00 €/ha,
Frischhofsbach	26,00 €/ha,
Hemelter Bach	16,00 €/ha,
Hörsteler Aa	12,00 €/ha,
Hummertsbach	8,00 €/ha,
Landersum/Bentlage	18,00 €/ha,
Saerbeck	13,00 €/ha,
Wambach	25,00 €/ha.

In § 7 „Inkrafttreten“ wird folgender Satz angefügt:

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**15. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheine
Vorlage: 208/11**

2:02:35

Herr Reiske führt aus, dass die GRÜNEN grundsätzlich das Ansinnen teilen. Allerdings wünscht seine Fraktion sich an dieser Stelle eine Verstärkung der sozialen Arbeit gerade für Personengruppen, die zu den Stadtstreichern im weitesten Sinne gehören. Daher werde seine Fraktion sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheine:

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
im Gebiet der Stadt Rheine vom _____**

Präambel

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV NRW S. 765, 793) in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271)

wird von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Rheine vom 13. Dezember 2011 für das Gebiet der Stadt Rheine folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Begriffsbestimmungen**

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweisschilder und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht und störendes Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

Die allgemeine Verhaltenspflicht wird insbesondere verletzt durch:

- a) Aggressives Betteln und/oder aggressive Verkaufspraktiken, z. B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen;
- b) Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten etc.;
- c) Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z. B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten, Gefährdung anderer durch herumliegen lassen von Flaschen);
- d) Das Lagern oder dauerhafte Verweilen von Personen außerhalb von Freischankflächen auf Verkehrsflächen und in Anlagen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses, wenn durch dessen Auswirkungen Dritte erheblich belästigt werden;
- e) Verrichtung der Notdurft;
- f) Benutzung als Lager- oder Schlafplatz;
- g) Lärmen, das geeignet ist, die Allgemeinheit, die Nachbarschaft oder Einzelne zu belästigen, z. B. durch Rufen, Schreien, sonstiges Erzeugen überlauter Geräusche. § 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG – vom 18. März 1975, GV NRW S. 232) bleibt hiervon unberührt.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltene Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
3. in den Anlagen zu nächtigen,
4. in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen, zum Zwecke der Entsorgung wegzuwerfen, oder Materialien dort zu lagern;
5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach §§ 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen- insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen; Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigten Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 5

Halten und Mitführen von Tieren

(1) Viehweiden müssen so eingefriedet sein, dass Verkehrsflächen und Anlagen, insbesondere Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen, vom Vieh nicht betreten, beschmutzt oder beschädigt werden können. Die Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass ein Ausbrechen der Tiere nicht möglich ist.

(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde, sofern sie nicht durch diese Verordnung oder eine entsprechende Beschilderung grundsätzlich von der Benutzung bestimmter Verkehrsflächen bzw. Anlagen ausgeschlossen sind, an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

(3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

(4) Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.

§ 6

Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen, oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtischen Kanalisationen unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist.

(2) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

(1) Soweit aus Verkaufsstellen (z. B. Imbissstuben, Speisestand) Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. Außerdem muss der Gewerbetreibende in einem Umkreis von 30 m alle Rückstände der von ihm veräußerten Waren (Verpackungsmaterial usw.) einsammeln und auch im Zusammenhang mit dem Verkauf entstandene Verunreinigungen des Bodens ordnungsgemäß beseitigen.

(2) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(3) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

(4) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Abstellen von Kraftfahrzeugen

Kraftfahrzeuge, die nicht zum Verkehr zugelassen oder nicht versichert oder nicht versteuert sind, dürfen nicht auf Verkehrsflächen oder Anlagen abgestellt werden.

§ 9

Aufstellen von Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

(1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.

(2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 10 Hausnummern

(1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen.

(3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Öffentliche Hinweisschilder

(1) Grundstückseigentümer(innen), Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer(innen) müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie an den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/Die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.

(2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12 Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Bürgermeisterin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragsstellers(in) die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 2 Abs. 1;
2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung;
4. die Bestimmungen hinsichtlich des Mitführens von Hunden, der Haltung und Fütterung von Tieren und der Beseitigung von Verunreinigungen durch Tiere gemäß § 5 der Verordnung;
5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung;
6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 7 der Verordnung;
7. das Verbot hinsichtlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen gemäß § 8 der Verordnung;
8. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen, Wohnwagen und Zelten gemäß § 9 der Verordnung;
9. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung;
10. die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung;

verletzt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 14 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheine vom 16. Juni 1994 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei 3 Stimmenthaltungen

**16. Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine
Vorlage: 423/11**

2:03:55

Herr Brauer erklärt, dass er dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen werde, weil er nach Rücksprache mit vielen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus dem Einzelhandel zu der Auffassung gekommen sei, dass eine Ausweitung der Sonntagsöffnungszeiten in dieser Form gegenüber der Arbeitnehmerschaft nicht zu vertreten sei. Im Übrigen werde zurzeit auf Landesebene über eine Neuregelung der Ladenöffnungszeiten diskutiert mit der Tendenz, dass stadtteilbezogene Öffnungszeiten aus dem Gesetz wieder gestrichen werden sollten. Wenn das Gesetz dann im nächsten Jahr geändert werde, sei auch die ordnungsbehördliche Verordnung wieder anzupassen. Ein Grund mehr, dieser Vorlage nicht zuzustimmen.

Auch Herr Reiske signalisiert die Ablehnung des Beschlussvorschlagens durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, weil diese sich den Bedenken der Kirchen und Gewerkschaften anschließe. Seine Fraktion wolle den Konsum ein Stück weiter zurückschrauben.

Herr Holtel merkt an, dass die FDP-Fraktion mit dem Ladenschlussgesetz gut leben könne. Der Gesetzgeber habe die Verantwortung zur Umsetzung der Stadt übertragen. Nach der vorgesehenen Regelung würden die Läden an vier Sonntagen im Jahr geöffnet sein. Dieses sei aus seiner Sicht ein vertretbarer Kompromiss.

Herr Ortel teilt persönlich die Auffassung, dass das unlimitierte Offenhalten von Verkaufsstellen aller Art nicht die Zukunft sein werde. Die Fraktion AfR meine allerdings, dass die staatliche Regelung hierbei nicht die richtige Antwort sei, daher werde seine Fraktion dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Frau Koschin unterstützt die Ausführungen von Herrn Brauer und gibt zu bedenken, dass auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel ein Recht auf freie Wochenenden hätten.

Herr Bonk stellt klar, dass die CDU-Fraktion bei ihrer im Haupt- und Finanzausschuss vertretenen Auffassung verbleibe, auch wenn zurzeit vom Land eine andere Regelung diskutiert werde. Im Übrigen sollte man froh darüber sein, wenn die Bürger in der Lage seien zu konsumieren, denn das helfe der heimischen Wirtschaft.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses die folgende Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine vom _____

Aufgrund des § 6 (4) des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in Verbindung mit §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271) wird von der Stadt Rheine als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 13. Dezember 2011 folgende ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Rheine über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Rheine verordnet:

§ 1 Ladenöffnungszeiten an Sonntagen

Verkaufsstellen dürfen über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinaus geöffnet sein:

- am dritten Sonntag im März für das „Industriegebiet Güterverkehrszentrum“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- am letzten Sonntag im März aus Anlass des Frühlingsstarts „(Hexen treiben den Winter aus)“ für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Bezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde, das Industriegebiet Güterverkehrszentrum sowie Emstor) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- am ersten oder zweiten Sonntag im April aus Anlass der Gewerbechau für den Bereich des Gewerbegebietes „Osnabrücker Straße/Paschenau“ in zweijährigem Rhythmus in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, erstmals im Jahr 2005
- am ersten Sonntag im Juli aus Anlass der Mesumer Kirmes für den Bereich Mesum in der Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes für die Dauer von maximal 5 Stunden
- am Sonntag nach dem 3. Freitag im August für den Bereich „Emstor“ an der Osnabrücker Straße zwischen Kardinal-Galen-Ring und Ortsausfahrt (in Höhe Erikaweg) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- am 3. Sonntag im Oktober (Kirmessonntag) für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Bezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- am ersten Sonntag im November für den Bereich „Auf dem Thie“ in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wenn dieser Sonntag oder der vorangehende Samstag auf einen Stillen Feiertag im Sinne des Sonn- und Feiertagsgesetzes fällt, wird die Sonntagsöffnung auf den nächsten zulässigen

Sonntag im November verschoben.

- am ersten Adventssonntag aus Anlass des Mesumer Weihnachtsmarktes für den Bereich Mesum in der Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes für die Dauer von maximal fünf Stunden.
- am 3. Sonntag im Dezember („Adventsshopping“) für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Bezirke Auf dem Thie, Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
- am 30. Dezember 2012 für den Bereich der Rheiner Innenstadt (ausgenommen die Bezirke Elte, Hauenhorst, Mesum, Gellendorf, Altenrheine/Paschenau, Rodde) in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer an Sonn- oder Feiertagen vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3 Aufheben der bisherigen Ordnungsbehördlichen Verordnung

Die bisherige Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 28. November 2006 wird mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 33 Ja-Stimmen
 7 Nein-Stimmen
 3 Stimmenthaltungen

- 17. Haushaltskonsolidierung Fachbereich 5 - Planen und Bauen -
 Erhöhung Parkgebühren an Parkscheinautomaten auf öffentlichen
 Verkehrsflächen
 Vorlage: 387/11**

2:11:00

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende Änderung der Gebühren zu § 2 der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Rheine als 2. Änderungssatzung der Stadt Rheine über die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Rheine.

**Satzung über die
2. Änderungssatzung der Gebührenordnung
für Parkuhren und Parkscheinautomaten
im Gebiet der Stadt Rheine
vom _____**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I, S. 837), in der zurzeit gültigen Fassung, und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Februar 1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (GV NW Jahresangabe S. 48), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes vom 13. Mai 1980 (SGV NW 2069), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheine gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), durch Beschluss vom 13. Dezember 2011 die 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung vom 21. Juni 1994 erlassen.

§ 2

Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

ab 1. Januar 2012	
<u>innerer Ring (Innenstadt)</u>	
für 30 Min.:	0,50 Euro
für 60 Min.:	2,00 Euro
für jede weitere Stunde:	2,00 Euro
<u>außerhalb Ring (Außenbereich)</u>	
für 30 Min.:	0,50 Euro
für 60 Min.:	1,00 Euro
für jede weitere Stunde:	1,00 Euro

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege
Vorlage: 447/11/1**

2:11:35

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende 4. Änderungssatzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder und in Kindertagespflege rückwirkend zum 01. 08. 2011:

**4. Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für Kinder in Kindertageseinrichtungen und für die
Inanspruchnahme von Kindertagespflege
(Elternbeitragssatzung)
vom _____**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Beitragspflichtiger Personenkreis
- § 3 Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum
- § 4 Einkommensermittlung
- § 5 Beitragsermäßigung
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 7 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit
- § 8 Bußgeldvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

Anlage 1: Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge (wöchentliche Betreuungszeiten)

Anlage 2: Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge (monatliche Betreuung in der Tagespflege)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 05. 2011 (GV. NRW S. 271), des § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 03. 2011 (BGBl. I S. 453), sowie des § 23 des Geset-

zes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 07. 2011 (GV. NRW S. 385), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 13. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Rheine ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gem. § 23 KiBiz erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß der in der Anlage 1 dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel festgesetzt.

(2) Diese Satzung ist gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen gemäß §§ 22 bis 24 SGB VIII. Auch hierfür wird gemäß § 23 KiBiz ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. Die „Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Rheine für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII“ in der jeweils gültigen Fassung gelten auch weiterhin.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern, Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Elternbeiträge, Beitragszeitraum

(1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. in den Ferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Die Elternbeiträge erhöhen sich in Anlehnung an § 19 Abs. 2 KiBiz jährlich um 1,5 v.

H. Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) erfolgt die Einstufung in der zweiten Einkommensgruppe nach der Elternbeitragsstaffel.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Die Elternbeiträge werden für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Tageseinrichtung nicht berührt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist gemäß § 23 Abs. 3 KiBiz die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch die Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. Nov. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

(5) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

(6) Die Höhe der Elternbeiträge für die Kindertagespflege ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Satzung angefügten Beitragsstaffel. Für das Angebot der Kindertagespflege ist abweichend von Abs. 3 Satz 1 der Beitragszeitraum der Zeitraum, in dem sich das jeweilige Kind in Kindertagespflege befindet. Bei der Tagespflege finden die Absätze 3 Satz 2, 3 und 4 und der Absatz 5 keine Anwendung.

§ 4 Einkommensermittlung

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern bzw. der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbare Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Kalenderjahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das zu erwartende Jahreseinkommen des laufenden Kalenderjahres zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. In diesen Fällen ist nach Ablauf des laufenden Kalenderjahres das tatsächliche Einkommen für diesen Zeitraum nachzuweisen. Ändert sich der beitragspflichtige Personenkreis im laufenden Kalenderjahr, so ist der Elternbeitrag ab dem Ersten des Kalendermonats, in dem die Veränderung eingetreten ist, neu festzusetzen.

(3) Abweichend von § 4 Abs. 2 ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens der Eltern, die ihr Kind durch Kindertagespflege betreuen lassen, das Einkommen für 12 Monate — ab dem Monat der Bewilligung der Kindertagespflege — hochzurechnen.

§ 5 Beitragsermäßigung

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nehmen ein Angebot der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Beitragsermäßigung bzw. –befreiung gilt auch für Geschwister von Kindern, welche bereits gem. § 23 Abs. 3 KiBiz von der Beitragszahlung befreit sind. Ergeben sich neben der Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 KiBiz zwei oder mehr Beiträge und sind diese unterschiedlich hoch, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder, die vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben, welche Einkommensgruppe gemäß den Anlagen ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und angeforderten Belege einreichen.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

§ 7 Beitragsfestsetzung, Fälligkeit

(1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid. Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. des Monats fällig.

(2) Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 08. 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen (Elternbeitragssatzung) vom 15. 02. 2008 mit Ablauf des 31. 07. 2011 außer Kraft.

Anlage 1 der Elternbeitragssatzung

Beitragstabelle für die

Gruppenform I	Gruppenform III
Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung 20 Kinder pro Gruppe)	Kinder im Alter von drei und älter 25/20 Kinder pro Grup-

	wöchentliche Betreuungszeiten		
Jahreseinkommen	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

bis 25.000,00 €	28,24 €	31,37 €	48,10 €
bis 37.000,00 €	47,07 €	52,28 €	81,57 €
bis 49.000,00 €	77,38 €	85,75 €	133,85 €
bis 61.000,00 €	122,35 €	135,94 €	204,95 €
bis 73.000,00 €	161,04 €	177,77 €	271,88 €
bis 85.000,00 €	198,68 €	218,55 €	341,94 €
über 85.000,00 €	229,00 €	250,96 €	375,41 €

Beitragstabelle für die

Gruppenform II
Kinder im Alter von unter drei Jahren (10 Kinder pro Gruppe)

Jahresein- kommen	wöchentliche Betreuungszei- ten		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	46,01 €	51,25 €	78,43 €
bis 37.000,00 €	96,20 €	106,66 €	163,13 €
bis 49.000,00 €	143,27 €	157,90 €	240,50 €
bis 61.000,00 €	191,37 €	211,23 €	318,93 €
bis 73.000,00 €	215,41 €	237,38 €	361,81 €
bis 85.000,00 €	232,14 €	255,14 €	397,36 €
über 85.000,00 €	267,70 €	286,51 €	438,56 €

Anlage 2 der Elternbeitragsatzung:

Jahresein- kommen	Bei monatlicher Betreuung in der Tagespflege			
	bis 86 Std.	zwischen 86 und 129 Std.	zwi- schen 129 und 172 Std.	über 172 Std.
bis 15.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000,00 €	24,30 €	27,00 €	30,00 €	46,00 €
bis 37.000,00 €	40,50 €	45,00 €	50,00 €	78,00 €
bis 49.000,00 €	66,60 €	74,00 €	82,00 €	128,00 €

bis 61.000,00 €	105,30 €	117,00 €	130,00 €	196,00 €
bis 73.000,00 €	138,60 €	154,00 €	170,00 €	260,00 €
bis 85.000,00 €	171,00 €	190,00 €	209,00 €	327,00 €
über 85.000,00 €	197,10 €	219,00 €	240,00 €	359,00 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Einwohnerfragestunde

2:12:50

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

**20. Einbringung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2012
Vorlage: 467/11**

2:13:10

Frau Dr. Kordfelder und Herr Lütke-meier bringen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2012 ein. Die Ausführungen von Frau Dr. Kordfelder sind als Anlage 5 dieser Niederschrift beigefügt, die von Herrn Lütke-meier als Anlage 6.

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt nimmt den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2012 zur Kenntnis.
2. Die Detailberatung des Entwurfes des Haushaltsplanes (einschl. der Investitionsprojekte) und damit verbunden die Beratung der fünfjährigen Ergebnis- und Finanzplanung wird den zuständigen Fachausschüssen übertragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**21. Entwurf des Gesamtstellenplanes für das Haushaltsjahr 2012
Vorlage: 469/11**

3:46:00

Beschluss:

Der Entwurf des Gesamtstellenplanes der Stadt Rheine für das Jahr 2012 sowie die Entwürfe der Fachbereichsstellenpläne gemäß den Anlagen 1 - 3 der Vorlage dienen als Grundlage für die weiteren Beratungen im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den Haushaltsplan 2012.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

22. Integriertes Handlungskonzept Dorenkamp
Vorlage: 337/11/3

3:47:30

Herr Kuhlmann berichtet, die Bezirksregierung habe ein Schreiben des Ministeriums angekündigt, wonach die Stadt Rheine darüber berichten solle, was an Jugendarbeit, Sozialarbeit, Altenarbeit, Maßnahmen zur Integration etc. im Fördergebiet seitens der Stadt Rheine bzw. durch Dritte geleistet werde oder geleistet werden solle. Diese Anfrage sei vor dem Hintergrund zu sehen, dass bezogen auf die Gesamtmaßnahme der Charakter des Förderprogramms „Soziale Stadt“ aus den Akten deutlich werden müsse. Dieser Bericht werde auf Wunsch des Ministeriums bis Ende Januar dort erwartet.

Da dieses nicht leistbar sei, habe die Verwaltung bereits bei der Bezirksregierung um eine Fristverlängerung bis zum 30. April 2012 gebeten.

Für Herrn Kuhlmann ist es derzeit nicht ersichtlich, ob die Zustimmung zum Förderantrag von dem Bericht und damit von den sozialen Aktivitäten in diesem Bereich abhängig gemacht werden solle.

Auf Frage von Herrn Bonk, wie lange diese Aufforderung der Stadtverwaltung schon bekannt sei, antwortet Herr Kuhlmann, dass der Hinweis am 6. Dezember 2011 bei der Verwaltung eingegangen sei.

Herr Bonk merkt daraufhin kritisch an, dass die Verwaltung hierüber nicht schon in der gestrigen Fraktionsvorsitzendenbesprechung informiert habe.

Herr Holtel erinnert daran, dass bei dem Besuch der Delegation aus Rheine in Düsseldorf der soziale Aspekt von Frau Nakielski bereits angesprochen worden sei. Laut ihrer Aussage sei der soziale Bereich nach den inzwischen vorliegenden Bundesbestimmungen im Rahmen des Förderpakets „Soziale Stadt“ nicht möglich. Insofern sei er, Holtel, über diese Information von Herrn Kuhlmann sehr erstaunt. Es wäre daher sinnvoll, wenn die Verwaltung sich bei Frau Nakielski nochmals erkundigen würde, was diesbezüglich von der Stadt erwartet werde.

Herr Kuhlmann gibt zu bedenken, dass das Projekt auch noch in der Umsetzungsphase von Zeit zu Zeit immer wieder Veränderungen erfahren werde. Frau Nakielski möchte eine Absicherung für ihre Akte haben, damit der Grundgedanke der Sozialen Stadt gewährleistet sei. Wie diese sozialen Aspekte später dann im Hinblick auf die Genehmigung des Förderantrages gewertet würden, könne er derzeit nicht ahnen.

Herr Roscher bedauert, dass die Ratsmehrheit in der letzten Sitzung das ursprünglich von der Verwaltung vorgelegte Konzept deutlich zusammengestrichen habe. Für die SPD-Fraktion stelle sich daher die Frage, ob der Begriff „Soziale Stadt“ für das verbleibende Projekt überhaupt noch gerechtfertigt sei. Unabhängig davon sei seine Fraktion zu der Überzeugung gekommen, dass in zwei Punkten eine Anpassung zur Vorlage sinnvoll wäre. So müssten aus Sicht der SPD-Fraktion Finanzmittel für das Projektmanagement zur Verfügung gestellt werden, damit dieses überhaupt die Arbeit aufnehmen könne. Aus diesem Grunde beantragt er für das Projektmanagement bis zu 150.000 € bereitzustellen. Sollte der Betrag insgesamt nicht erforderlich sein, könne er als Manövriermasse für andere Aufgaben in Anspruch genommen werden.

Ferner sei die SPD-Fraktion der Überzeugung, dass auch die Damloup-Kaserne in die Projektliste mit einem konsumtiven Ansatz von 0 € aufgenommen werden sollte. Wenn die BI mA der Stadt später das Gelände evtl. kostengünstig zu einem Anerkennungspreis oder sogar kostenlos zur Verfügung stellen sollte, dann sei die Kaserne zumindest in der Projektliste erfasst, sodass der Zugang zu anderen Fördertöpfen leichter falle. Auch über diesen Ergänzungsantrag bittet er später abstimmen zu lassen.

Unabhängig davon bittet Herr Roscher um getrennte Abstimmung, denn die SPD-Fraktion halte das unter Ziffer 7 zu bildende Arbeitsgremium für nicht erforderlich.

Herr Reiske stellt fest, dass ein wegweisendes und wichtiges Projekt für die Stadt Rheine durch die CDU- und FDP-Fraktion zusammengestrichen und zerstückelt worden sei. Aus diesem Grunde werde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dem Beschlussvorschlag heute auch nicht zustimmen. Nach der von Herrn Kuhlmann zu Beginn dieses Tagesordnungspunktes vorgetragenen Information gehe er davon aus, dass die sozialen Aspekte nach derzeitigem Stand für das Projekt nicht mehr ausreichend seien, sodass hier ohnehin noch nachgearbeitet werden müsse und die Angelegenheit dem Rat noch einmal vorgelegt werde.

Herr Bonk entgegnet, dass die CDU- und FDP-Fraktion in dieser Angelegenheit Weitsicht bewiesen hätten; es habe immer Einvernehmen darüber bestanden, etwas für den Dorenkamp zu tun, aber maßvoll, denn der Rat trage die Verantwortung für die gesamte Stadt Rheine. Die jetzige Vorlage zeige die Grenze des für CDU- und FDP-Fraktion Machbaren auf. Derartige Projekte werde es zukünftig nicht mehr geben. In der CDU-Fraktion gebe es auch Mitglieder, die aus Gründen der Haushaltskonsolidierung selbst mit der vorliegenden Vorlage noch Probleme hätten, weil hierdurch andere wichtige Projekte evtl. zu kurz kommen könnten.

Die CDU-Fraktion habe im Haupt- und Finanzausschuss einen Beschlussvorschlag mit einigen Unterpunkten eingebracht, den die Verwaltung sauber abgearbeitet habe. Allerdings stelle die CDU-Fraktion den Antrag, dass das zu bildende Arbeitsgremium die Mehrheitsverhältnisse im Rat widerspiegeln solle, sodass die CDU-Fraktion mit drei, statt mit zwei Sitzen hierin berücksichtigt werde.

Zum Antrag der SPD-Fraktion führt Herr Roscher aus, dass dieser sich auf eine nicht mehr aktuelle Projektliste beziehe. Die der Vorlage beigefügte aktuelle Liste beinhalte 75.000 € für das Projektmanagement. Insofern werde die CDU-Fraktion dem Antrag der SPD-Fraktion nicht zustimmen können. Gleiches gelte auch für die Aufnahme der Damloup-Kaserne in die Projektliste, denn das Ministerium habe mehrfach erklärt, dass das Projekt im Rahmen des Förderprogramms Soziale Stadt nicht förderfähig sei. Selbstverständlich müsse die Damloup-Kaserne im Rahmen der Konversion Berücksichtigung finden.

Herr Kuhlmann erläutert, dass der vom Ministerium gewünschte Bericht ein Sachstandsbericht sei, von dem die Entscheidung über das Förderprogramm nicht abhängig werde. Insofern könne er auch die Ablehnung der Zustimmung zum Beschlussvorschlag seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht verstehen, denn der Förderantrag für das Projekt Soziale Stadt liege fertig in Münster vor.

Herr Niehues hat mit der Wertung von Herrn Kuhlmann zum angeforderten Bericht des Ministeriums Probleme, denn normalerweise würden solche Berichte zu Beginn eines Prozesses angefordert, um sich ein Bild zu machen.

Zu den Ausführungen von Herrn Reiske merkt Herr Niehues an, dass in der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses kein einziges soziales Projekt aus dem Förderantrag gestrichen worden sei. Es seien nur auf Hinweis des Ministeriums Ansätze reduziert worden, wie z. B. für Gutachterkosten, Stadtteilmarketing und den Kirmesplatz.

Der Bereich C der wirklichen sozialen Infrastruktur „Bildung, Qualifizierung“ sei nachweislich auf Forderung des Ministeriums aus dem Förderantrag genommen worden. Es gebe keinen politischen Beschluss aus Rheine, diese Position zu streichen. Das Ministerium habe aber eine Prüfung zugesagt, ob es noch andere Fördertöpfe für diese Maßnahmen gebe, wie z. B. für die Umnutzung der Triebwagenhalle.

Zu den Anträgen der SPD-Fraktion merkt Herr Niehues an, es gebe eine eindeutige Aussage des Ministeriums, dass die Damloup-Kaserne im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt“ nicht berücksichtigt werden könne. Ob es für die Damloup-Kaserne andere Fördermöglichkeiten gebe, müsse die Zeit zeigen. Auch die von Herrn Roscher vertretene These, dass zu den Kosten des Stadtteilmanagements keine Sachkosten kämen und daher 150.000 € hierfür zur Verfügung gestellt werden sollten, sei nicht aufrechtzuerhalten. In der Vorlage schlage die Verwaltung 10.000 € für Sachkosten vor; insofern seien beide Anträge der SPD-Fraktion nicht sachgerecht.

Herr Kuhlmann stellt nochmals klar, dass es sich bei der von ihm eingangs verlesenen E-Mail nicht um eine Forderung seitens des Ministeriums handele, sondern um ein Schreiben der Bezirksregierung als Förderstelle. Von dort sei nur angekündigt worden, dass es eine solche Berichtspflicht gegenüber dem Ministerium gebe. Auf welcher Grundlage oder evtl. neuer Erkenntnisse das geschehe, könne er nicht sagen.

Herr Kuhlmann vertraut darauf, dass Frau Nakielski nicht ohne Grund diese Forderung gestellt habe. Als die Delegation aus Rheine in Düsseldorf vorstellig geworden sei, habe Frau Nakielski deutlich gemacht, dass bei der Antragstellung noch viele soziale Komponenten förderfähig gewesen seien, was heute nicht mehr der Fall sei, weil sich die Förderlandschaft geändert habe.

Herr Ortel signalisiert für die Fraktion AfR die Zustimmung zum Beschlussvorschlag und stellt fest, dass es in dem bisherigen Prozess viele neue Erkenntnisse gegeben habe. Ein wesentlicher Termin zur Gewinnung neuer Erkenntnisse sei der fraktionsübergreifende Besuch im Oktober in Düsseldorf gewesen. Dass diejenigen, die nicht dabei gewesen seien und die wesentlichen Informationen nicht bekommen hätten, eine nicht mehr nachvollziehende Argumentation betreiben würden, sei sehr bedauerlich. Auch die Fraktion AfR hätte sich einen größeren Förderrahmen gewünscht. Dass sich die Förderbedingungen geändert hätten, habe seitens der Stadt Rheine niemand zu verantworten, ebenso wenig die Aussage von Frau Nakielski, dass die Damloup-Kaserne nicht mehr zum Förderprogramm zähle.

Überhaupt nicht nachvollziehbar sei, dass diejenigen, die immer die Wichtigkeit des Integrierten Handlungskonzeptes Soziale Stadt hochgehalten hätten, jetzt ihre Zustimmung zum Beschlussvorschlag verweigern würden. Wenn alle Frakti-

onen, die mit ihren ursprünglichen Maximalforderungen jetzt nicht mehr zum Zuge kämen, sich so verhalten würden, passiere im Dorenkamp gar nichts mehr.

Herr Holtel stellt fest, dass die Vorgaben für die Damloup-Kaserne seitens des Ministeriums klar und eindeutig seien, sodass dem diesbezüglichen Antrag der SPD nicht zugestimmt werden könne.

Es sei immer Absicht gewesen, soziale Projekte mit diesem Förderprogramm umzusetzen, weil dieses für den Dorenkamp auch erforderlich gewesen wäre. Insofern sollte man sich mit der Verwaltung zusammensetzen und prüfen, was über die vorhandenen sozialen Projekte im Dorenkamp hinaus noch realisiert werden könnte; wobei allerdings die Kosten im Auge behalten werden müssten.

Bezüglich der Kosten für das Projektmanagement erinnert Herr Holtel daran, dass Herr Kuhlmann seinerzeit geraten habe, die Kosten für das Stadtteilmanagement noch zu erhöhen, sodass jetzt ausreichend Mittel hierfür zur Verfügung stünden. Auch dem diesbezüglich gestellten Antrag der SPD-Fraktion könne nicht zugestimmt werden.

Frau Dr. Kordfelder lässt sodann über den 1. Änderungsantrag der SPD-Fraktion abstimmen:

In der Projektliste für das Projektmanagement sind Finanzmittel in Höhe von bis zu 150.000 € über die Vorlage hinaus bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen
 25 Nein-Stimmen
 4 Stimmenthaltungen

Damit ist der Antrag der SPD-Fraktion mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend stellt Frau Dr. Kordfelder den 2. Antrag der SPD-Fraktion zur Abstimmung:

Die Damloup-Kaserne ist konsumtiv mit 0 € im Antrag aufzunehmen und zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen
 25 Nein-Stimmen
 3 Stimmenthaltungen

Damit ist auch dieser Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

1. Auf Grundlage der Empfehlungen des Haupt- und Finanzausschusses (HFA) beschließt der Rat der Stadt Rheine (Rat) die Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Dorenkamp (Entwicklungskonzept nach § 171e (4) und (5) Baugesetzbuch in Anlage 1 der Vorlage). Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Projekte / Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes Dorenkamp unter Berücksichtigung der in dieser Vorlage aufgeführten Änderungen umzusetzen.
2. Der Rat der Stadt beschließt die Projektliste inkl. Kosten- und Finanzierungsübersicht (Anlage 2 der Vorlage).

3. Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung, die für die Jahre 2012 – 2015 erforderlichen Haushaltsmittel wie folgt bei der noch aufzustellenden Haushalts- und Finanzplanung 2012 – 2015 zu berücksichtigen:

Gesamtübersicht					
Haushaltsjahre	2012	2013	2014	2015	insgesamt
Auszahlungen / Aufwendungen insgesamt	857.233	918.667	1.027.833	1.081.167	3.884.900
Einzahlungen / Erträge (Förderung Land)	600.063	643.067	719.483	756.817	2.719.430
Eigenanteil Stadt (einschl. Kosten ohne Förderung)	257.170	275.600	308.350	324.350	1.165.470
Budget	257.170	275.600	308.350	324.350	1.165.470

Aufwendungen / Erträge (konsumtiv)					
Haushaltsjahre	2012	2013	2014	2015	insgesamt
Aufwendungen (konsumtiv) insgesamt	614.733	561.167	627.833	641.167	2.444.900
Erträge (Förderung Land)	430.313	392.817	439.483	448.817	1.711.430
Eigenanteil Stadt (einschl. Kosten ohne Förderung)	184.420	168.350	188.350	192.350	733.470
Budget	184.420	168.350	188.350	192.350	733.470

Auszahlungen / Einzahlungen (investiv)					
Haushaltsjahre	2012	2013	2014	2015	insgesamt
Auszahlungen (investiv) insgesamt	242.500	357.500	400.000	440.000	1.440.000
Einzahlungen (Förderung Land)	169.750	250.250	280.000	308.000	1.008.000
Eigenanteil Stadt (einschl. Kosten ohne Förderung)	72.750	107.250	120.000	132.000	432.000
Budget	72.750	107.250	120.000	132.000	432.000

4. Der Rat der Stadt nimmt die in der Projektliste (Anlage 2 der Vorlage) dargestellten Folgekosten zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung – unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen im Rahmen der Fortentwicklung der Maßnahmen - diese in den jeweiligen Fertigstellungsjahren zu veranschlagen.
5. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die räumliche Abgrenzung zum Förderantrag Dorenkamp zur zielgerichteten Entwicklung nach § 171e (3) Baugesetzbuch (Anlage 1 und Anlage 3 der Vorlage).
6. Der Rat der Stadt Rheine beschließt, dass die Umsetzung bzw. die Fortschreibung der einzelnen Teilprojekte der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses bedarf.

Abstimmungsergebnis: 38 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

Frau Dr. Kordfelder stellt daraufhin den Antrag der SPD-Fraktion auf Verzicht der Bildung eines Arbeitsgremiums zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: 19 Ja-Stimmen
24 Nein-Stimmen

Damit ist der Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Anschließend lässt Frau Dr. Kordfelder über den Antrag der CDU-Fraktion abstimmen, wonach das zur Projektbegleitung zu bildende Arbeitsgremium um einen zusätzlichen Sitz für die CDU-Fraktion vergrößert werden soll.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen
18 Nein-Stimmen
2 Stimmenthaltungen

7. Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende Besetzung des v. g. Arbeitsgremiums:

Mitglieder:

Vertreter(innen):

Von der CDU-Fraktion:

RM Bonk
RM Niehues
RM Dewenter

RM Jansen
RM Gude, Stefan
RM Oechtering

Von der SPD-Fraktion:

Werden nachbenannt oder es wird Verzicht erklärt.

Von der FDP-Fraktion:

RM Willems

RM Lunkwitz

Von der Fraktion B 90/DIE GRÜNEN:

RM Grawe

RM Mau

Von der Fraktion Alternative für Rheine:

RM Ortel

RM Marji

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**23. Grundschuleinzugsbereiche
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom
11.10.2011
Vorlage: 349/11/1**

4:28:50

Herr Reiske erklärt, dass die GRÜNEN mit dem Beschluss des Schulausschusses vom 28. September 2011 nicht einverstanden seien, denn seine Fraktion vertrete die Auffassung, dass dieser Beschluss für die Grundschullandschaft in Rheine nicht förderlich sei. Die GRÜNEN würden sich für Integration statt Separation

stark machen. Durch den heutigen Bericht des Migrationsbeauftragten, Herrn Klein, sei seine Fraktion in dieser Auffassung nochmals bestärkt worden. Es sei immer ein Qualitätsmerkmal für Rheine gewesen, dass Grundschulen über kurze Wege für die Schülerinnen und Schüler erreichbar gewesen seien. Die Bildungsministerin NRW habe heute noch angekündigt, dass eine Initiative von SPD, CDU und GRÜNE zu Jahresbeginn gestartet werde, wonach Grundschulen künftig sogar einzügig geführt werden dürften, damit sie für die Kinder erreichbar blieben.

Ferner verweist Herr Reiske auf den Leserbrief der ehemaligen Direktorin der Ludgerusschule Schotthock, die sich sehr deutlich zu dieser Problematik geäußert habe. Alle Mitglieder des Rates, die sich mit den Zahlen der Schulentwicklung auseinandergesetzt hätten, müssten dabei festgestellt haben, dass insbesondere an der Ludgerusschule extrem viele Abwanderungen erfolgt seien. Wenn dann noch eine andere Grundschule in Rheine auf ihrer Homepage damit werbe, dass im aktuellen Schuljahr nur wenige Kinder die Schule besuchen würden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hätten, dann bezeichne er dieses als Rassismus im Alltag. Glücklicherweise sei diese Aussage auf Hinweis von der Homepage wieder entfernt worden.

Abschließend stellt Herr Reiske den Antrag auf Wiedereinführung der Schulbezirksgrenzen für Grundschulen in Rheine, um dem Rassismus nicht Vorschub zu leisten. Er appelliert dabei an die Sozialpolitiker der Mehrheitsfraktion, diesem Antrag gerade auch im Hinblick auf die bevorstehende Inklusion zuzustimmen.

Frau Nagelschmidt stellt fest, dass die von Herrn Reiske aufgezeigte Problematik nichts mit den Schulbezirksgrenzen zu tun hätte. Für die CDU-Fraktion sei der Elternwille zum Besuch der Schule entscheidend. Durch die im Jahre 2008 festgelegte Zügigkeit für Grundschulen und durch das Schulgesetz bestünden ausreichende Regelungsmöglichkeiten.

Herr Linke verweist auf die Vorlage und erklärt, dass der Schulausschuss und auch der Integrationsrat sich gegen den Antrag der GRÜNEN auf Wiedereinführung der Schulbezirksgrenzen für Grundschulen ausgesprochen hätten. Auch die neue Direktorin der Ludgerusschule habe erklärt, dass sie keine Kinder in der Schule haben wolle, die gezwungen würden, gerade diese Schule zu besuchen. Aus Sicht der Verwaltung gebe es 2 wesentliche Aspekte, die bei einer Entscheidung von Bedeutung seien. Dieses sei zum einen die Steuerungsmöglichkeit des Schulträgers bezüglich der Belegung und zum anderen die Durchmischung. Die Schulverwaltung habe auf seine Bitte ermittelt, wie sich in den Schuljahren 2001/02 bis 2007/08, als es noch die Schuleinzugsbereiche gegeben habe, das Anmeldeverhalten für den Besuch einer anderen Schule verhalten habe. Zu dieser Zeit seien insgesamt 682 Anträge zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gestellt worden, von denen 660 = 97 % genehmigt worden seien. Das bedeute, dass insgesamt 12 % der Grundschul Kinder eine andere Schule, als die in dem eigentlichen Einzugsbereich, besucht hätten. Heute würden 15 % der Grundschul Kinder eine Schule außerhalb des eigentlichen Einzugsbereiches besuchen. Es handle sich hierbei insgesamt um 20 Kinder von 15 Grundschulen, worüber jetzt diskutiert werde. Er, Linke, halte die Steuerungsmöglichkeit über die Belegung für erheblich besser, als über Schulbezirksgrenzen oder Schuleinzugsbereiche.

Zurückkommend auf die angesprochene Durchmischung stellt Herr Linke klar, dass hiermit nicht die Durchmischung von Deutschen und Migranten gemeint sei, sondern die Durchmischung von Kindern aus bildungsnahen und bildungsfernen Familien. Man dürfe nicht den Fehler machen und Menschen mit Migrationshintergrund grundsätzlich mit Menschen aus dem niedrigeren Bildungsniveau oder mit Menschen mit Problemen gleichsetzen. Die Schulverwaltung habe daher den Wohnraum um die Ludgerusschule einmal analysiert und dabei festgestellt, dass dort der Anteil des sozialen Wohnungsbaus sehr hoch sei. Durch die Einführung von Schulbezirksgrenzen oder Schuleinzugsbereichen würde man nicht zu einer signifikanten Änderung der Durchmischung kommen. Daher sei für ihn die Wiedereinführung von Schuleinzugsbereichen keine Lösung der vorhandenen Probleme. Vielmehr würde eine Wiedereinführung einen riesigen Verwaltungsaufwand bedeuten, denn es müssten dann in jedem Jahr neue Berechnungen angestellt werden. Dieses würde auch nicht unbedingt dazu führen, dass Kinder der nächstgelegenen Schule zugeführt würden, sondern dass Kinder, wenn sie im Grenzbereich wohnen und die Zahlen sich verschieben würden, durchaus eine weiter entfernt liegende Schule besuchen müssten. Auch könne der Fall eintreten, dass bei diesen eintretenden Veränderungen Geschwisterkinder nicht die gleiche Grundschule besuchen könnten. Daher könne er als Schuldezernent nur von der Wiedereinführung von Schulbezirksgrenzen abraten.

Natürlich müsse man sich Gedanken darüber machen, wie man mit der Bildungsbenachteiligung an einigen Schulstandorten umgehe. So sei bereits im Sozialbereich der Verwaltung ein Netzwerk für eine betroffene Schule getroffen worden. Es sei auch beabsichtigt, das Bildungs- und Teilhabepaket besser zu bewerben. Auch werde man eine von 3 zugesagten Sozialarbeiterstellen an einer betroffenen Schule schwerpunktmäßig einsetzen. Aber auch die Schulen seien gefordert, indem sie künftig eine bessere Öffentlichkeitsarbeit betreiben würden.

Herr Mollen erklärt, dass die SPD-Fraktion bei ihrer im Schulausschuss vertretenen Meinung bleiben und für eine Wiedereinführung der Schulbezirksgrenzen stimmen werde. Wenn Herr Linke feststelle, dass es 682 Ausnahmeanträge gegeben habe, von denen 660 hätten genehmigt werden müssen, dann sei ein Vergleich mit den 15 % der Schüler, die in letzter Zeit zu anderen Schulen gewechselt seien, nicht vertretbar. Die Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der 660 genehmigten Anträge und die 15 % der Schüler, die aufgrund des Wegfalls des Schulbezirksgrenzen die Schule gewechselt hätten, kämen eindeutig aus der bildungsnahen Schicht und seien sozial bessergestellt, denn die Eltern aus der bildungsfernen Schicht hätten diese Anträge erst gar nicht gestellt.

Die SPD-Fraktion wolle eine Vermischung, sodass Kinder aus unterschiedlicher sozialer Herkunft gemeinsam an einer Schule unterrichtet werden könnten. Er kenne den Schultourismus an der Hünenborg, wo die Kinder eigentlich zur Michaelschule müssten, aber zur Paul-Gerhardt-Schule gehen würden. Für die SPD-Fraktion sei es ganz wichtig, dass diese Schülerwanderung verhindert werde.

Wenn die Ratsmehrheit die Wiedereinführung der Schulbezirksgrenzen ablehne, dann gebe sie auch eine gewisse Planungssicherheit für die Stadt aus der Hand. Insofern hätte auch seinerzeit der Antrag der Bodelschwingschule auf 2-½-Zügigkeit abgelehnt werden müssen, weil die Räumlichkeiten derzeit nicht zur Verfügung standen. Ergebnis sei gewesen, dass die Kinder wieder hätten zurückgeschickt werden müssen.

Herr Mollen appelliert dafür, die Argumente für oder gegen die Wiedereinführung der Schulbezirksgrenzen abzuwägen. Aus Sicht der SPD-Fraktion liege der Mehrwert für die Kinder, die Eltern und für die Stadt Rheine bei der Wiedereinführung der Schulbezirksgrenzen, sodass die SPD-Fraktion für die Wiedereinführung der Schulbezirksgrenzen stimmen werde.

Herr Ortel hat aus der heutigen Diskussion keine wesentlich neuen Erkenntnisse gegenüber denen im Schulausschuss erhalten. Da seine Fraktion sich durch die Ausführungen des Migrationsbeauftragten auch noch gestützt sehe, werde man sich bei der Abstimmung für die Wiedereinführung der Schulbezirksgrenzen aussprechen.

Für Herrn Holtel ist der Elternwille maßgebend, solange die für eine Schule vorgesehenen Schülerzahlen nicht überschritten würden. Ohnehin müsse man die Entwicklungen in den Grundschulen beobachten, denn aufgrund der demografischen Entwicklung müsse man davon ausgehen, dass z. B. eine der 3 Grundschulen im Schotthock auf Dauer nicht erhalten bleiben werde. Im Moment sehe er aber keine Notwendigkeit für die Wiedereinführung der Schulbezirksgrenzen.

Frau Dr. Kordfelder erklärt, dass die Verwaltung die Vorlage aus Sicht der Schulausschussentscheidung vorbereitet habe. Dennoch werde sie aufgrund der heute vorgetragenen Argumente und aufgrund der Stellungnahme des Migrationsbeauftragten für die Wiedereinführung der Schulbezirksgrenzen stimmen.

Seitens der CDU-Fraktion wird das Abstimmungsverhalten der Bürgermeisterin kritisiert.

Sodann lässt Frau Dr. Kordfelder über den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Wiedereinführung der Grundschulbezirksgrenzen abstimmen. Dieser Antrag wird mehrheitlich mit 20 Ja-Stimmen und 23 Nein-Stimmen abgelehnt.

Beschluss:

Der Rat beschließt in Anlehnung an die Stellungnahme von Herrn Dr. Garbe, welcher von der Stadt Rheine mit der Erstellung des integrierten Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplans für die Schuljahre 2012/13 – 2017/18 beauftragt worden ist und aufgrund des Schulausschussbeschlusses vom 28.09.2011, Grundschuleinzugsbereiche in Rheine nicht wieder einzuführen.

Abstimmungsergebnis: 23 Ja-Stimmen
 20 Nein-Stimmen

24. Antrag vom SV Grün-Weiß-Rheine auf Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für den Bau eines Kunstrasenplatzes Vorlage: 437/11

4:53:50

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Sportausschusses, im Jahr 2011 außerplanmäßige Mittel i. H. v. 150.000 € durch Umschichtung aus dem Ansatz für Investitionskostenzuschüsse (Ergebnisplan) bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**25. 2. Bericht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierung
Vorlage: 434/11**

4:54:50

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine nimmt den 2. Bericht zur Umsetzung der Haushaltskonsolidierung zur Kenntnis.

**26. Feststellung des Jahresabschlusses 2008 und Entlastung der
Bürgermeisterin
Vorlage: 422/11**

4:55:30

Beschluss:

1. Der Rat der Stadt Rheine nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Rheine beschließt gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die Feststellung des Jahresabschlusses 2008 in der Fassung vom 15.08.2011 und die Verrechnung des Jahresfehlbetrages in Höhe von 2.141.997,39 € mit der Ausgleichsrücklage.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Die Ratsmitglieder der Stadt Rheine beschließen, der Bürgermeisterin die Entlastung für den Jahresabschluss 2008 gem. § 96 Abs. 1 S. 4 GO zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**27. Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Rheine
Vorlage: 451/11**

4:57:40

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine bestellt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses Herrn Stadtbrandinspektor Johannes Plagemann für eine Amtszeit von 6 Jahren beginnend mit dem 01.01.2012 zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Rheine.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**28. Aufhebung des kw-Vermerkes für die Stelle 1139 "Schulsekretärin Gymnasium Dionysianum"
Vorlage: 410/11**

4:58:15

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, den kw-Vermerk für die Stelle 1139/Schulsekretärin am Gymnasium Dionysianum zum 01.01.2012 aufzuheben und den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**29. Aufhebung des kw - Vermerkes für die Stelle 2123 "Zuschüsse nach Richtlinien" im Fachbereich 2
Vorlage: 375/11**

4:58:50

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und Haupt- und Finanzausschuss, den kw - Vermerk für die Stelle 2123 „Zuschüsse nach Richtlinien“ im Fachbereich 2 zum 01.01.2012 aufzuheben und den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**30. Aufhebung des kw - Vermerkes für die Stelle 2132 "Reintegration und Verselbständigung" im Fachbereich 2
Vorlage: 404/11**

4:59:20

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss und im Haupt- und Finanzausschuss, den kw - Vermerk für die Stelle 2132 „Reintegration und Verselbständigung“ im Fachbereich 2 zum 01.01.2013 aufzuheben und den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**31. Aufhebung des kw-Vermerkes für die Stelle 3703 "Wachabteilungsführer" im Fachbereich 3 -Feuerwehr-
Vorlage: 403/11**

5:00:00

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, den kw-Vermerk für die Stelle 3703 „Wachabteilungsführer“ zum 1. Januar 2012 aufzuheben und den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**32. Aufhebung des kw-Vermerkes für die Stelle 4100 "Produktverantwortliche/r Finanzmanagement" im Fachbereich 4 "Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement"
Vorlage: 444/11**

5:00:30

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, den kw-Vermerk für die Stelle 4100 „Produktverantwortliche/r Finanzmanagement“ zum 01. Juli 2012 aufzuheben und den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**33. Aufhebung des kw-Vermerkes für die Stelle 7100 "Produktverantwortliche/r Verwaltungsorganisation und zentrale Dienste" im Fachbereich 7 "Interner Service"
Vorlage: 416/11**

5:01:20

Beschluss:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, den kw-Vermerk für die Stelle 7100 „Produktverantwortliche/r Verwaltungsorganisation und Zentrale Dienste“ zum 1. Januar 2012 aufzuheben und den Stellenplan entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 34. 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine**
Kennwort: "Ems-Galerie"
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des
Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
III. Feststellungsbeschluss
Vorlage: 401/11

5:02:00

Herr Dewenter berichtet über die Vorberatung der nachstehenden Tagesordnungspunkte im Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ und erklärt, dass die Tagesordnungspunkte 34 und 36 die Umsetzung der Planung für die Ems-Galerie beinhalten würden. Das Projekt befinde sich auf der Zielgeraden und solle die Stadt Rheine zukunftsfähig machen. Über die Presse sei man bereits informiert worden, wie intensiv sich der Stadtentwicklungsausschuss "Planung und Umwelt" mit diesen beiden Tagesordnungspunkten auseinandergesetzt habe. Gott sei Dank bleibe dem Rat heute die Einzelabstimmung über die verschiedenen Abwägungen der Einwender erspart. Allein unter Tagesordnungspunkt 34 habe der Stadtentwicklungsausschuss „Planung und Umwelt“ 40 und unter dem Tagesordnungspunkt 36 21 Abwägungsbeschlüsse aufgrund der Einwendungen eines einzelnen Bürgers fassen müssen. Er könne somit dem Rat guten Gewissens empfehlen, den vorliegenden Beschlussvorschlägen zuzustimmen.

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 230/11) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 230/11) und § 4 Abs. 2 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Feststellungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688) wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine, Kennwort: „Ems-Galerie“ und die Begründung hierzu beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

35. **17. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 d, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine**
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 323/11

5:05:30

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 305/11) und § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 1 (s. Vorlage Nr. 305/11) § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW S. 950) wird die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 d, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 d, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine tlw. der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan widerspricht und demzufolge einer Anpassung im Wege der Berichtigung, ohne weiteren politischen Beschluss bedarf. Die Berichtigung beinhaltet die Umwandlung einer „Wohnbaufläche“ in „Gemischte Baufläche/Kerngebiet“ (s. Anlage zur Vorlage).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 36. 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr.10 g, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine**
II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"
III. Satzungsbeschluss nebst Begründung
Vorlage: 402/11

5:07:10

Beschluss:

II. Beschluss über die Abwägungsempfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt"

Der Rat der Stadt Rheine nimmt die Empfehlungen des Stadtentwicklungsausschusses "Planung und Umwelt" zu den Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB sowie § 13 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 BauGB billigend zur Kenntnis und beschließt diese. Er nimmt hiermit – zum allein maßgebenden Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses – die vollständige Erfassung, Bewertung und gerechte Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vor.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

III. Satzungsbeschluss nebst Begründung

Gemäß der §§ 1 Abs. 8 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Erbschaftssteuerreformgesetzes (ErbStRG) vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3316) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW S. 688) wird die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 g, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Es wird festgestellt, dass die 20. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 g, Kennwort: "Westliche Innenstadt", der Stadt Rheine aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist und demzufolge keiner Anpassung im Wege der Berichtigung bedarf.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

- 37. Widmung von Straßen**
Vorlage: 003/11

5:07:45

Beschluss:

Der Rat der Stadt fasst auf Empfehlung des Bauausschusses folgenden Beschluss:

Folgende Straßen werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (StrWG NW - GV NW S. 1028, Ber. in GV NW 2003 S. 766) für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

1. An den Kleingärten II

von An den Kleingärten 1/Am Hilgenfeld 1
bis Am Hilgenfeld 15/17

2. südliche Stichstraße der Neuenkirchener Straße

(gegenüber Neuenkirchener Straße 22)
bis einschließlich Wendehammer am Parkhaus „Am Bahnhof“

Die Straßen erhalten die Eigenschaft von Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1.3 des Straßen- und Wegegesetzes. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 des Straßen- und Wegegesetzes die Stadt Rheine. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

38. Anfragen und Anregungen

5:08:20

Herr Roscher verweist auf die sehr umfangreiche Tagesordnung für die heutige Ratssitzung und auf die noch umfangreicheren Vorlagen und stellt fest, dass die Ratsmitglieder ehrenamtlich tätig seien. Natürlich würden sie weiterhin versuchen, diesen Wust an Vorlagen in ihrer Freizeit zu studieren und zu begreifen, um dann die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Ende des öffentlichen Teils:

21:20 Uhr

gez.

Dr. Angelika Kordfelder
Bürgermeisterin

Theo Elfert
Schriftführer